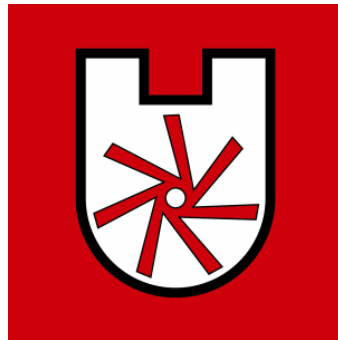


GEBÜHRENREGLEMENT

DER



**EINWOHNERGEMEINDE
MÜHLETHURNEN**

2006

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
Allgemeines	4
<i>Gegenstand</i>	4
Art. 1 Grundsatz	4
<i>Bemessung</i>	4
Art. 2 Kostendeckung, Verhältnismässigkeit	4
Art. 3 Bemessungsarten	4
Art. 4 Gebühren nach Aufwand	4
Art. 5 Pauschalgebühren	5
<i>Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner</i>	5
Art. 6 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner	5
<i>Erhebung</i>	5
Art. 7 Erlass der Gebühr	5
Art. 8 Inkasso	5
Art. 9 Kostenvorschuss	5
Art. 10 Benachrichtigung	5
Art. 11 Fälligkeit	5
Art. 12 Zahlungsfrist	5
Art. 13 Verzugszins	6
Art. 14 Verjährung	6
Gebührenbereich	6
<i>Familien- und Erbrecht</i>	6
Art. 15 Familienrecht	6
Art. 16 Erbrecht	6
<i>Einwohnerkontrolle</i>	7
Art. 17 Niederlassung und Aufenthalt	7
Art. 18 Einbürgerungsgebühr	7
<i>Ortspolizeiwesen</i>	7
Art. 19 Lebensmittelkontrolle	7
Art. 20 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	7
Art. 21 Handel und Gewerbe	8
Art. 22 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	8
Art. 23 Handlungsfähigkeitszeugnis	8
Art. 24 Ausweise	8
Art. 25 Lotto, Lotterie, Tombola	8
Art. 26 Waffenerwerbsschein	9
Art. 27 Reklame	9
<i>Bauwesen</i>	9
<i>Baugesuche und Voranfragen</i>	9
Art. 28 Vorläufige, formelle Prüfung	9
Art. 29 Vorläufige formelle und materielle Prüfung	9
Art. 30 Koordinierte, materielle Prüfung	9
Art. 31 Beratung und Antragstellung	10
Art. 32 Projektänderungen / Verlängerungen	10
Art. 33 Vorzeitiger Baubeginn	10

<i>Baukontrolle</i>	10
Art. 34 Baubeginn	10
Art. 35 Kontrollen	10
Art. 36 Massnahmen	10
<i>Weitere Aufwendungen</i>	11
Art. 37 Planung	11
Art. 38 Aussergewöhnliche Bauvorhaben	11
<i>Nachführung des Vermessungswerks</i>	11
Art. 39 Aufnahme	11
Steuerwesen	11
Art. 40 Veranlagung	11
Art. 41 Amtliche Bewertung	11
Datenschutz	11
Art. 42 Datenschutz	11
Verschiedenes	11
Art. 43 Nachschlagen	11
Art. 44 Schreiberei	12
Art. 45 Ausgleichskasse	12
Art. 46 Gebühreninkasso	12
Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 47 Gebührentarif	12
Art. 48 Übergangsbestimmung	12
Art. 49 Inkrafttreten	12
Gebührentarif	15
Tarifliste	17

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie beispielsweise Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Gebühren Kantonalen und Eidgenössischer Ämter und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren	<p>Art. 5¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p> <p>² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.</p>
------------------	---

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr	<p>Art. 7¹ Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Gebühren für Bewilligungen für Anlässe von ortsansässigen Vereinen und Interessengruppen erlassen.</p>
Inkasso	<p>Art. 8¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p>³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner</p>
Kostenvorschuss	<p>Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	<p>Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p>Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Familien- und Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 16¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II bei Aufwand > 1 h
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 20.-- pro Fall
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 10.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Art. 17¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 18 Einbürgerungsgebühr

Verfahrenskosten nach Stundenaufwand

Aufwandgebühr II

Gebühr für Gesuche von Jugendlichen nach Art. 8 KBüG (Art. 4 Abs. 2 EbüV)

max. Fr. 200.--

Ortspolizeiwesen

Art. 19 Lebensmittelkontrolle

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 20¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 28 ff.

² Stellungnahme zur

a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I

b) Übertragung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

c) Erteilung einer Einzelbewilligung

Aufwandgebühr II

d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe	Art. 21 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Märkte, Schaustellerei)	Art. 22 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag – unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. --.50 Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr)	Fr. 150.--
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden. Bei lokal organisierten Anlässen kann die Gebühr erlassen werden.	
Handlungsfähigkeitszeugnis	Art. 23 Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 12.-- pro Fall
Ausweise	Art. 24 Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 25 Stellungnahme zu gewerblichen Gesuchen um eine Bewilligung	Fr. 10.--

Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 27¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
 Bauwesen		
Baugesuche und Voranfragen		
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr I
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 30¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	c) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
	d) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II

	e) Wasseranschluss	Aufwandgebühr II
	f) Gewässerschutzbewilligung Gemeinde	Aufwandgebühr II
Beratung und Antrag- stellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement und/ oder Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn und vorzeitige Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	---	--------------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 38 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 39 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	--	-----------------------------------

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 40 Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung	Fr. 10.--
-------------	---	-----------

Amtliche Bewertung	Art. 41 ¹ Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	² Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.--

Datenschutz

	Art. 42 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr I
--	---	-----------------

	² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II
--	--	------------------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 43 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
--------------	---	-----------------

Schreiberei	Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 45 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 46 Erlass Kostenverfügung	Fr. 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p>Art. 47¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien, Drucksachen etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
Übergangsbestimmung	<p>Art. 48 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 49¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Rechtskraft und wird entsprechend publiziert.</p> <p>² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 3. Juni 1985 auf.</p>

Die Versammlung vom 10. Dezember 2005 nahm dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeinde Mühlethurnen

Die Präsidentin:

sig. Ruth Maurer

Der Gemeindegeschreiber:

sig. H.R. Zahnd

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 10. November bis 10. Dezember 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 10. November 2005 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

sig. H.R. Zahnd

**GEBÜHRENTARIF
ZUM GEBÜHRENREGLEMENT**

DER



**EINWOHNERGEMEINDE
MÜHLETHURNEN**

2006

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 47 des Gebührenreglements der Gemeinde Mühlethurnen vom 10. Dezember 2005 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.--	pro Stunde
3. Drucksachen (z.B. Reglemente)	Fr.	6.--	
4. Baureglement	Fr.	6.--	
5. Zonenplan	Fr.	6.--	
6. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	--.50	pro Seite
7. Auto-Spesen	Fr.	--.65	pro km

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Mühlethurnen an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2005 beschlossen.

Gemeinderat Mühlethurnen

Die Präsidentin:

sig. Ruth Maurer

Der Gemeindegeschreiber:

sig. H.R. Zahnd

TARIFLISTE ZUM GEBÜHRENREGLEMENT

DER



**EINWOHNERGEMEINDE
MÜHLETHURNEN**

2006

Tarifliste

Vormundchaftswesen (Art. 15)

(BSG 213. 361 / 154.21)

BSG 213.361

Die Gebühren werden nach Taxpunkten festgesetzt. Der Wert des Taxpunktes richtet sich nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [BSG 154.21].

² Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

BSG 154.21

Der Wert des Taxpunktes beträgt einen Franken

(Anhang IX)

	Taxpunkte
3.1 Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft oder Beiratschaft	100
3.2 Veröffentlichung von gerichtlichen angeordneten Vormundschaften oder Beistandschaften und deren Aufhebung sowie die Publikation bei Wohnsitzwechsel.	50
3.3 Die Gebühren gemäss Ziffer 3.1 und 3.2 entfällt gegenüber Bedürftigen im Sinn der Fürsorgegesetzgebung.	
3.4 Prüfung einer Vormundschaftsrechnung oder eines Berichtes, Passation und Eintragung von jedem Erwerbsfähigen Mündel	20
3.4.1 Jedes Mündel bezahlt zudem einen Zuschlag bei einem reinen Vermögen	
von über Fr. 10'000.-- bis Fr. 20'000.--	15
von über Fr. 20'000.-- bis Fr. 30'000.--	30
von über Fr. 30'000.-- bis Fr. 50'000.--	40
von über Fr. 50'000.-- bis Fr. 100'000.--	80
von über Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.--	140
von über Fr. 200'000.-- bis Fr. 300'000.--	160
von über Fr. 300'000.-- bis Fr. 400'000.--	220
von über Fr. 400'000.-- bis Fr. 500'000.--	270
von über Fr. 500'000.-- bis Fr. 600'000.--	330
von über Fr. 600'000.-- bis Fr. 700'000.--	380
von über Fr. 700'000.-- bis Fr. 800'000.--	430
von über Fr. 800'000.-- bis Fr. 900'000.--	490
von über Fr. 900'000.-- bis Fr. 1'000'000.--	540
für jede weitere Million Franken, wobei Bruchteile von mehr als Fr. 500'000.-- als ganze Million gerechnet werden, zusätzlich	150
jedoch höchstens	1500
3.4.2 Werden Vermögen mehrerer Bevormundeter gemeinsam verwaltet und wird gemeinschaftlich über dieselben Rechnungen abgelegt, so ist für die Berechnung der Gebühren das Einzelvermögen massgebend.	
3.4.3 Diese Bestimmungen gelten auch für die Beistand- und Beiratschaft.	

Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern (Art. 17 Absatz 1)

(BSG 122.161)

1. Niederlassungsausweis	Fr.	12.--
2. Erneuerung des Niederlassungsausweises bei Zivilstands- oder Bürgerrechtsänderungen und Ersatz des Ausweises bei Verlust	Fr.	12.--
3. Aufenthaltsausweis	Fr.	12.--
4. Verlängerung des Aufenthaltsausweises	Fr.	6.--
5. Heimatausweis	Fr.	12.--
6. Verlängerung des Heimatausweises oder Änderung auf eine andere Gemeinde	Fr.	6.--
7. Einladung zur Regelung des Anwesenheitsverhältnisses, Aufforderung zur Abgabe oder Erneuerung der Schriften, Versand der Schriften	Fr.	6.--
8. Wohnsitz- und andere Bescheinigungen	Fr.	12.--

Porti werden besonders berechnet.

Gebühr für Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern (Art. 17 Absatz 2)

(BSG 122.26)

1.	Gesamtgebühr	Kanton	Gemeinde
a) Zusicherung einer Bewilligung oder Einreisebewilligung	Fr. 65.--	Fr. 65.--	Fr. --
b) Ermächtigung zur Visumerteilung, Ausstellung eines Rückreisevisums oder Änderung eines Visums	Fr. 65.--	Fr. 65.--	Fr. --
c) Ausstellung oder Verlängerung einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung	Fr. 65.--	Fr. 45.--	Fr. 20.--
d) Bewilligung zum Stellenantritt und zum Kantons-, Stellen- und Berufswechsel	Fr. 65.--	Fr. 45.--	Fr. 20.--
e) Änderung oder Ersatz eines Ausländerausweises mit Ausnahme der Adressänderung innerhalb der Wohnsitzgemeinde und der Adressänderung bei Grenzgängern	Fr. 65.--	Fr. 45.--	Fr. 20.--
f) Erteilung einer Niederlassungsbewilligung und Verlängerung der Kontrollfrist einer Niederlassungsbewilligung	Fr. 65.--	Fr. 45.--	Fr. 20.--
g) Verlängerung der Frist, während der eine Niederlassungsbewilligung bei Auslandabwesenheit aufrechterhalten werden kann	Fr. 65.--	Fr. 45.--	Fr. 20.--
h) Einverständnis nach Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG)	Fr. 65.--	Fr. 65.--	Fr. --
i) Erteilung oder Verlängerung der vorläufigen Aufnahme	Fr. 65.--	Fr. 45.--	Fr. 20.--
k) Änderung oder Ersatz des Ausweises von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern	Fr. 65.--	Fr. 45.--	Fr. 20.--
l) Verwarnung	Fr. 65.--	Fr. 45.--	Fr. 20.--
m) Androhung einer Ausweisung	Fr. 65.--	Fr. 45.--	Fr. 20.--

n) Aufhebung oder Suspendierung einer Ausweisverfügung	Fr. 65.--	Fr. 65.--	Fr. --
o) Bewilligung zum Stellenantritt oder zum Stellenwechsel für Asylsuchende	Fr. 65.--	Fr. 65.--	Fr. --
2.			
a) Behandlung von Gesuchen um Einreisebewilligung, wenn die Zusicherung oder Einreisebewilligung vom Bundesamt für Ausländerfragen zu erteilen ist	Fr. 25.--	Fr. 25.--	Fr. --
b) Änderung der Adresse innerhalb der Wohnsitzgemeinde	Fr. 25.--	Fr. 18.--	Fr. 7.--
c) Änderung der Adresse von Arbeitgeber, Arbeitsort oder Wohnsitz bei Grenzgängern	Fr. 25.--	Fr. 25.--	Fr. --
d) Ausstellen einer Bestätigung	Fr. 25.--	Fr. 25.--	Fr. --
e) Behandlung von Gesuchen um Ausstellung von Reisepapieren für schriftenlose Ausländer durch das Bundesamt für Flüchtlinge	Fr. 25.--	Fr. 18.--	Fr. 7.--
f) Eintrag der Anmeldung	Fr. 25.--	Fr. --	Fr. 25.--
g) Kontrolle der Garantierklärung	Fr. 25.--	Fr. 25.--	Fr. --

3. Kindergebühr

Für Verfügungen und Dienstleistungen nach Ziffer 1 beträgt die Gebühr für Kinder bis 18 Jahre Fr. 30.--. Wo die Gemeinde an den Gebühreneinnahmen beteiligt ist, beträgt der Anteil des Kantons Fr. 20.--, jener der Gemeinde Fr. 10.--.

Gebühren Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Art. 24)

(SR 143.11)

	Pass	Identitätskarte	Kombiangebot
Erwachsene	Fr. 125.--	Fr. 70.--	Fr. 138.--
Kinder	Fr. 60.--	Fr. 35.--	Fr. 73.--

In diesen Gebühren sind je Fr. 5.-- für Portokosten (LSI) inbegriffen.

Lebensmittelkontrolle (Art. 19)

(BSG 154.21)

(Anhang II B)

3.8 Für Plangenehmigungen, Bewilligungen, Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen im Geltungsbereich der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung werden Gebühren in dem von der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung zugelassenen Rahmen erhoben.

(Anhang III)

6.3 Für Laboruntersuchungen des Kantonalen Laboratoriums findet der jeweils gültige Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz Anwendung; für Untersuchungen anderer Laboratorien wird der dem Kantonalen Veterinär-dienst belastete Betrag erhoben.

6.4 Für Laboruntersuchungen und Inspektionen im Aufgabenbereich des Kantonalen Laboratoriums findet der Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz vom 13./14. September 2001 Anwendung.

Waffenerwerbsschein (Art. 26)

(BSG 943.511.1)

Spraydosenprodukte / Kaninchentöter

Fr. 10.--

Hand- und Faustfeuerwaffengesuche

Fr. 15.--

(Kanton macht Inkasso und Gemeinde erhält ihre Anteile)

Mühlethurnen, 1. September 2005